

Datenschutz verpflichtet auch im Dentallabor

Ein Beitrag von Caroline Kühns

DATENSCHUTZ III In Dentallaboren werden viele personenbezogene Daten – vornehmlich der Patienten, aber auch der einsendenden Zahnärzte – verarbeitet. Der Fokus dieses Beitrags liegt konkret auf den Pflichten der Inhaber der Dentallabore in ihrer Funktion als datenschutzrechtlich Verantwortliche (gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO) sowie als Arbeitgeber und auf der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stellt eine Reihe von Anforderungen an die Datenerhebung sowie weitere Datenverarbeitung. Besonders schützenswert sind Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 4 Nr. 15 DSGVO – dies gilt dementsprechend auch für das Dentallabor. Orientiert werden kann sich in der Umsetzung eines Datenschutzkonzeptes an fünf einfachen Punkten.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Gemäß Art. 30 DSGVO muss der Verantwortliche ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten führen und dieses auf Verlangen auch der zuständigen Datenschutzbehörde vorlegen. Das Verzeichnis muss u. a. die gelisteten Personen – z. B. Patienten oder Zahnärzte – kategorisieren und die Zwecke der Verarbeitung enthalten.

Sicherheit der Verarbeitung

Der Schutz der in einem Dentallabor verarbeiteten personenbezogenen Daten muss entsprechenden Standards unterliegen. Gemäß Art. 32 DSGVO muss der Verantwortliche sogenannte technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise die Verschlüsselung der Daten als Schutz vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte.

Verschwiegenheit der Mitarbeiter

Eine gesetzliche Schweigepflicht besteht für gewerbliche Dentallabore nicht. Allerdings müssen Zahnärzte Labore über die zahnärztliche Schweigepflicht aufklären und zur entsprechenden Beachtung verpflichten. Demnach sollten alle Mitarbeiter des Dentallabors, die mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, sensibilisiert und schriftlich zur Verschwiegenheit sowie besonderer Vertraulichkeit verpflichtet werden.



Erfordernis eines Datenschutzbeauftragten

In einigen gesetzlich geregelten Fällen ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtend. Datenschutzbeauftragte kontrollieren die Wahrung der erforderlichen Ansprüche an die Datensicherheit bei der Datenverarbeitung in einem Unternehmen, sowohl im organisatorischen Ablauf als auch im Hinblick auf die IT. Ein Datenschutzbeauftragter muss daher eine gewisse Fachkunde vorweisen können.

Gemäß § 38 Abs. 1 S.1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten dann verpflichtend, wenn in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit automatisierter Datenverarbeitung beschäftigt sind. Diese automatisierte Datenverarbeitung umfasst beispielsweise auch die Annahme eines zahntechnischen Auftrags, da dabei regelmäßig sensible Patientendaten erfasst werden. Für die Berechnung der Personenanzahl sind „Köpfe zu zählen“, dabei sind die Art der Beschäftigung (Voll-/Teilzeit, Praktikanten etc.) sowie vorübergehende Änderungen des Personalbestands unerheblich. Art. 37 Abs. 1 lit. c DSGVO wiederum regelt die Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten, wenn die Kerntätigkeit des Unternehmens in der umfangreichen Verarbeitung sensibler Daten (wie Gesundheitsdaten) besteht. Wann eine Datenverarbeitung „umfangreich“ ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Als Faustregel gilt, dass die Datenverarbeitung grundsätzlich dann umfangreich ist, wenn der Verantwortliche mindestens 20 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt. Trotz der Beschäftigung von weniger als 20 Personen kann die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten aber z.B. auch dann erforderlich sein, wenn komplexe digitale Medizinprodukte im Betrieb eingesetzt werden.

Sicherheitshalber sollte bei der zuständigen Datenschutzbehörde nachfragt werden, ob im konkreten Fall die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten besteht.

Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen Zahnarztpraxis und Dentallabor?

Ob der Zahnarzt mit dem beauftragten Dentallabor einen Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne des Art. 28 DSGVO schließen muss, ist umstritten. Es wird einerseits vertreten, dass die Datenübermittlung vom Zahnarzt an das Dentallabor notwendiges Beiwerk der Werkvertragserfüllung sei und kein Erfordernis eines separaten Auftragsverarbeitungsvertrages rechtfertige. Andererseits wird anerkannt, dass ein Auftragsverarbeitungsvertrag die notwendige Grundlage schafft, dass das kooperierende Dentallabor genauso sorgsam mit den übermittelten Patientendaten umgeht, wie der behandelnde Zahnarzt und dessen Angestellte.

Vorsorglich sollte ein Dentallabor daher auf den Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages mit dem Zahnarzt bestehen. Denn für den Fall, dass eine Datenschutzbehörde das Vorliegen einer Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO annimmt, ist eine Datenverarbeitung durch das Dentallabor ohne einen entsprechenden Vertrag nicht zulässig.

Fazit

Mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen sollte sich jeder Verantwortliche eines Dentallabors ausreichend beschäftigen und ggf. mit externer Beratung entsprechende Schutzmaßnahmen etablieren – dabei sind wir Ihnen gerne behilflich. Zu beachten ist, dass im Falle eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Pflichten hohe Bußgelder verhängt werden können, und dies gilt es zu vermeiden.

INFORMATION ///

Caroline Kühns

Rechtsanwältin M&P Dr. Matzen & Partner mbB
Neuer Wall 55, 20354 Hamburg
Tel.: +49 40 8080480
info@matzen-partner.de, www.matzen-partner.de